

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

Beteiligte

Verfahrensbevollmächtigter:

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/18

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende
und die Beisitzer

und

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 28. Juni 2021 entschieden:

Die Beteiligte wird wegen Organisationsverschuldens (Cross-Trade-Eingabe unter Benutzung einer Order-Routing-Kennung im September 2020 (§ 60 Absatz 1 Satz 2 BörsO)) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,--€ belegt.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,--€ festgesetzt.

Gründe

I.

Der Beteiligten wird Organisationsverschulden im Hinblick auf mögliche Eingaben von Cross-Trades über eine Order-Routing-Kennung der Beteiligten, wobei die Eingabe von Cross-Trades über ein Order-Routing-System nach der vorliegend anzuwendenden Norm des § 60 Abs. 1 Ziffer 3 BörsO in der Neufassung der Börsenordnung vom 03.01.2018, zuletzt geändert am 06. Juli 2020, unzulässig ist, vorgeworfen.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID xxxxx). Sie ist ein Kreditinstitut mit Sitz in _____ und firmiert in Deutschland unter _____ .
Der Niederlassung gehört unter anderem der Geschäftsbereich Germany mit der Marke _____ an.

Entsprechend der Überwachung durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) wurden am 14. September 2020 zwei Cross-Trades und am 18. September 2020 ein Cross-Trade unter Nutzung des von der Beteiligten zur Verfügung gestellten Order-Routing-Systems unter der Benutzerkennung ID xxxxx TRD000 eingegeben. Die zwei Transaktionen am 14. September wurden entsprechend der telefonischen Angaben des Kunden _____ durch Händler des Frontoffices der Eurex Deutschland der _____ durch entsprechende Eingaben der Orders durchgeführt.

Bei der Transaktion am 18. September 2020 nahm der Kunde _____ die Ordereingabe eigenhändig vor.

Die Beteiligte führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, beide Kunden hätten die den Crossing-Geschäften zugrundeliegenden Orders wissentlich so eingegeben, das sie gegeneinander ausführbar gewesen seien.

Bei den Transaktionen am 14. September seien ordnungsgemäß von den Frontoffice-Händlern der _____ die erforderlichen Trade-Requests eingegeben worden.

Der Kunde (Transaktion am 18. September 2020) habe auf ihr Befragen hin vorgetragen, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass bei Cross-Trades zuvor ein Trade-Request einzugeben sei. Deshalb sei er nach dem Vorfall für die Regeln sensibilisiert worden.

Alle Ihre Kunden hätten am 16. Juni 2020 in ihr Postfach einen Hinweis zur Pflicht der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften erhalten. Zukünftig würden diese Informationen den Kunden bereits bei Depotöffnung gegeben.

Der Handel werde stets mittels eines elektronischen Überwachungssystems automatisch überwacht, Verdacht-Signale würden manuell überprüft. Verdächtige Umstände würden über das -Portal gemeldet.

Bei wiederholt festgestellten Verstößen werde die Beendigung der Geschäftsbeziehung veranlasst.

Die Handelsüberwachungsstelle sah in diesem Handelsverhalten Verstöße gegen das Regelwerk, wonach die Eingabe von Cross-Trades unter Verwendung eines Order-Routing-Systems unzulässig ist.

Unter dem 23. März 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung dementsprechend von diesem Verstoß.

Unter dem 28. April 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO auszugehen sei, wonach die Eingabe von Pre-Arranged Trades über ein Oder-Routing-System unzulässig sei. Der Börsenteilnehmer habe dies regelwidrig ermöglicht.

Der Beteiligten sei der Vorwurf des fahrlässigen Organisationsverschuldens zu machen. Sie habe, wie auch die Einlassung der Depotinhaber zeige, keine Risikovorsorge bezüglich des Verbotes der Eingabe von Cross-Trades über ein Order-Routing-System vorgesehen. Hierzu sind nähere rechtliche Ausführungen gemacht.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte hat ausführlich zu den Vorwürfen Stellung genommen.

Im Einzelnen führt sie aus, dass sie die Einhaltung börsenrechtliche Vorgaben sehr ernst nehme und verschiedene Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben durch die Mitarbeiter und die Kunden vornehme.

So habe sie die eine -Installation zur Überwachung von Marktmissbräuchlichem Verhalten implementiert. In den vorliegenden Fällen sei es jedoch nicht zu Verdachtssignalen gekommen.

Der Vorwurf des Organisationsverschuldens der Beteiligten könne nicht erhoben werden.

Die im Bereich der als Händler eingesetzten Mitarbeiter hätten alle die Eurex-Händlerprüfung abgelegt. Sie würden regelmäßig geschult, die allgemeinen börsenrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Kunden der seien durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, die börsenrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Der Kunde habe sich anlässlich eines Kontoeröffnungsantrags mit der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Sonderbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten einverstanden erklärt.

Die gelte ebenso für den Kunden .

Durch die Eingaben der Orders durch die Händler der sei das Verbot der Eingabe von Crosstrades in ein Orderroutingsystem nicht missachtet worden. Diese Händler seien Mitarbeiter der Beteiligten und deshalb keine mittelbaren Teilnehmer. Letzteres sei aber Voraussetzung, um die Benutzung eines Order-Routing-Systems bejahen zu können.

Ein Verstoß gegen § 60 BörsO liege schon deshalb nicht vor.

Damit entfalle auch der Vorwurf der Verletzung ihrer Organisationspflicht.

Bezüglich der Ordereingabe des Kunden sei anzumerken, dass der Kunde als mittelbarer Handelsteilnehmer nicht - wie nach § 22 BörsGesetz erforderlich - " für „die Beteiligte“ gehandelt habe. Ein evtl. Verstoß gegen § 60 BörsO sei ihr deshalb nicht zurechenbar. Auf die Ordereingabe des Kunden habe sie keinerlei Einfluss gehabt.

Der Vorwurf eines Organisationsverschuldens scheide wegen der von ihr ergriffenen Maßnahmen gegenüber den Kunden der nämlich die Verpflichtung der Kunden zur Einhaltung börsenrechtlicher Regelungen aus.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte war bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligten ist eine fahrlässige Verletzung ihrer aus § 60 Abs. I Nr. 6 Börsenordnung resultierende Organisationspflicht im Hinblick auf die ihren Kunden als mittelbaren Teilnehmern zur Verfügung gestellten Order-Routing-Systems zur Last zu legen.

Nach § 60 Absatz 1 Nr. 6 S 1 Börsenordnung für die Eurex Deutschland ist der Börsenteilnehmer für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den mittelbaren Teilnehmer verantwortlich.

Die verfahrensgegenständliche Crossing-Eingabe durch den entsprechenden Kunden ist unstrittig.

Dadurch wurde die Vorschrift des § 60 Absatz 1 Nr. 3 der Börsenordnung in Verbindung mit Ziff. 2.6 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland verletzt, die die Unzulässigkeit von wissentlichen Eingaben von Cross-Trades und entsprechender Trade-Requests in ein Order-Routing-System regelt.

Der Beteiligten ist eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer aus § 60 Abs.1 Nr. 6 Börsenordnung resultierenden Organisationspflicht zur Last zu legen.

Diese beinhaltet, dass innerbetriebliche Abläufe so zu organisieren sind, dass alle börsenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, also für eine ordentliche Betriebsführung gesorgt wird.

Die Beteiligte hätte dafür sorgen müssen und können, dass ihr ihren Kunden - hier dem Kunden - zur Verfügung gestelltes Order-Routing-System nicht regelwidrig benutzt wird.

Dies kann durch angemessene Risikokontrollen, automatisierte Überwachungssysteme, Informationen, Schulungen und stichprobenartige Kontrollen geschehen.

Die bloße schriftliche Verpflichtung der Kunden auf Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften war jedenfalls ungeeignet.

Wie die Einlassung des Kunden bestätigt, hatte er keine Kenntnis des Verbots der Eingabe von Crosstrades in ein Order-Routing-System.

Seine Äußerung, er habe nicht gewusst, dass bei einem Cross-Trade vorher ein Trade-Request eingegeben werden müsse, erweist seine Unkenntnis über Regelungen der Benutzung eines Order-Routing-Systems.

In ein Order-Routing-System dürfen nicht nur keine Cross-Trades, sondern auch keine Trade-Requests eingegeben werden.

Die Beteiligte hätte zumindest geeignete Schulungen ihrer Kunden, eventuell in regelmäßigen Abständen, Tests oder ähnliche Maßnahmen durchführen können und müssen, um sicherzustellen, dass ihr offensichtlich in ihre Kunden gesetzte Vertrauen gerechtfertigt war.

Die sicherste Maßnahme wäre die Nutzung eines Systems, das Crossing-Eingaben in ein Order Routing-System verhindert z.B. Nutzung des SMP-Services, gewesen.

Die Sanktionierung der Beteiligten beruht auf eigenem Organisationsverschulden. Wie viele Verstöße durch mangelnde Risikovorsorge ermöglicht werden, ist hierbei nicht berücksichtigt.

Die Ordereingaben durch Händler der , die keine mitteilbaren Handelsteilnehmer sind, waren für die Höhe der Sanktion nicht ausschlaggebend.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,--€ als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Entlastend wurde gewichtet, dass die Beteiligte den Sachverhalt umfassend dargelegt und so aufwändige Recherchen im Sanktionsverfahren erspart hat.

Berücksichtigt wurde, dass durch die Ordereingabe des Kunden eventuelle finanzielle Nachteile für die anderen Marktteilnehmer jedenfalls nicht nachweisbar entstanden sind.

Auch dass die Beteiligte bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt war, hat der Sanktionsausschuss zugunsten der Beteiligten gewichtet.

Allerdings lassen ihre Einlassungen im Sanktionsverfahren nicht erkennen, dass sie sorgfältig darauf bedacht ist, sämtliche Regularien im Handel an der Eurex einzuhalten.

Es konnte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligte die ihr zumutbare Sorgfalt in ihrem internen Organisationbereich in grobem Masse missachtet hat. Es musste für sie offenkundig sein, dass Hinweise auf das Regelwerk der Eurex und die Verpflichtung der Kunden, diese einzuhalten, für eine Risikovorsorge völlig unzureichend waren.

Unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens stellt sich das Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,---€ als angemessen dar. (§ 32 Absatz 1 Satz 1) Börsen Verordnung.

Der Vorwurf des Organisationsverschuldens beruht auf von der Beteiligten unbestrittenen Tatsachen, so dass den zahlreichen Beweisangeboten der Beteiligten nicht nachzugehen war.

Unberücksichtigt blieb auch die Bitte um Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung.

Nach § 29 Absatz 1 Börsenverordnung kann der Sanktionsausschuss nach mündlicher Erörterung entscheiden, sofern eine solche aufgrund der besonderen Bedeutung des Verfahrensgegenstandes geboten erscheint.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Sanktionierung beruht auf einer unstreitigen Sachlage.

Auch die Rechtslage ist als einfach einzustufen. Die anzuwendenden Normen waren nicht interpretationsbedürftig. Die rechtliche Einordnung durch den Sanktionsausschuss entspricht auch unter Berücksichtigung des individuellen Vorwurfs der geübten Praxis.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/18

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland